

Steuerliche Absetzbarkeit der Weihnachtsgeschenke: Das ist 2025 neu

Zum Jahresende überreichen viele Firmen Geschenke an Kunden und Mitarbeiter.

Ab 2025 gilt dabei eine wichtige Neuerung: Geschenke an Kunden sind nur noch absetzbar, wenn sie mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt wurden. Akzeptiert werden Überweisungen, Karten, Pay-Apps oder ähnliche Systeme. Barzahlungen reichen nicht mehr aus und führen zum Verlust der steuerlichen Anerkennung.

Unverändert bleibt die 50-Euro-Grenze, liegt der Wert eines Geschenks darunter, kann die Firma die Kosten vollständig absetzen.

Liegt der Wert darüber, zählt das Geschenk als Repräsentationsausgabe und ist zur Gänze absetzbar. Insgesamt darf jedoch ein definierter Prozentsatz (1,5%-0,6%-0,4%) des Jahreserlöses nicht überschritten werden.

Wichtig: Der Gesamtwert des Geschenkes entscheidet – bedeutet, dass ein Geschenkkorb als eine Einheit gesehen wird, auch wenn die einzelnen Güter den Betrag von 50 € nicht überschreiten.

Auch im Ausland gekaufte Geschenke müssen rückverfolgbar bezahlt werden, weil die neuen Vorgaben nicht auf Einkäufe im Inland beschränkt sind.

Für Geschenke an Mitarbeiter gelten eigene Regeln: Diese können weiterhin als Personalkosten geltend gemacht werden und fallen nicht unter die neue Pflicht.

Für Firmen heißt das: Schenken bleibt erlaubt, aber nur mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln.

***Dr. Reinhold Kofler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Boznerstrasse, 78 – Lana
info@drkofler.it
Tel. 0473 550329***